

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a57edf50-59f6-3207-b259-ec55bf098e20>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)
Amtliche Abkürzung	SBauVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 120 SBauVO - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach [§ 86 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW 2018](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 101 Absatz 1 Satz 2](#) und [Absatz 3](#) Türen in Rettungswegen verschließt oder ohne Feststellanlage fest stellt,
2. entgegen [§ 108 Absatz 1](#) die Sicherheitsbeleuchtung nicht ständig in Betrieb hält,
3. entgegen [§ 116 Absatz 1](#) Rettungswege nicht freihält,
4. entgegen [§ 116 Absatz 2](#) in Vorräumen und notwendigen Treppenträumen Gegenstände abstellt und
5. entgegen [§ 118 Absatz 1](#) keine Brandschutzbeauftragte bestellt.

